

Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport
Reto Annen
Stv. Einzelrichter Safety
Swiss Ice Hockey Federation, Flughofstrasse 50, 8152 Glattbrugg,
judge@sihf.ch



Marc Marchon (156070), c/o EHC Kloten, Beschuldigter 1

EHC Kloten (101149), Beschuldigter 2

Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 23-24/24102/7

- 1) **Betrifft:** Meisterschaftsspiel National League
ZSC Lions – EHC Kloten vom 29.09.2023
- 2) **Fehlbarer Club:** EHC Kloten (101149)
- 3) **Fehlbarer Spieler:** Marc Marchon (156070), c/o EHC Kloten
- 4) **Sachverhalt:**
 1. Bei der entsprechenden Spielszene liefert sich der Beschuldigte einen Faustkampf mit dem Gegenspieler Justin Sigrist. Als sich Sigrist, wegen des über den Kopf gezogenen Leibchens, nicht mehr verteidigen konnte, schritten die Linesmen ein. Der Beschuldigte erkennt dies oder müsste dies zumindest erkennen. Dennoch führt er einen weiteren Schlag gegen Sigrist aus und trifft dabei auch den Linesman Dominik Schlegel am Kopf. Die Aktion wurde auf dem Eis nicht geahndet.
 2. Das Sounding Board hat form- und fristgerecht einen Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens gestellt. Es verlangt darin die Sanktionierung des Verhaltens des Beschuldigten mit disziplinarischen Massnahmen. Es wird diesbezüglich auf den Antrag verwiesen.
 3. Der Einzelrichter hat in der Folge ein ordentliches Verfahren wegen einer Verletzung von IIHF Regel 39 und 40 eröffnet. Es wird dabei auf die Eröffnungsverfügung vom 30. September 2023 verwiesen.
 4. Mit e-mail vom 1. Oktober 2023, 15:13 Uhr, reichten die Beschuldigten ihre Stellungnahme innert Frist ein. Darin wurde zusammengefasst folgendes ausgeführt:
 - Die Beschuldigten würden unmissverständlich festhalten, dass absichtliche Gewalt gegen einen Offiziellen nicht zu akzeptieren sei.
 - Der Schiedsrichter Dominik Schlegel werde nicht durch den Faustschlag am Kopf getroffen. Der Faustschlag habe zweifellos den Gegenspieler Sigrist getroffen. Der Helm des Schiedsrichters werde erst beim Zurückziehen durch den Ellenbogenschoner touchiert.
 - Die Interpretation, dass dieser Kontakt "nicht unerheblich" gewesen sei, sei deshalb klar falsch. Nachdem sich der betroffene Schiedsrichter von den Geschehnissen entfernt habe, habe dieser keine Reaktion, wie der Griff zum Helm etc., gezeigt, was ein Indiz dafür sei, dass der Treffer am Kopf nicht stark gewesen sein konnte.
 - Die Härte eines Schlages könne so oder so nicht anhand der Videobilder beurteilt werden. Lediglich die Beteiligten könnten dies einschätzen.
 - Art. 39.5 III beruhe auf einem absichtlichen Verhalten gegenüber einem Schiedsrichter. Die Videobilder würden aber deutlich zeigen, dass der Fokus des Beschuldigten auf seinen Kontrahenten gerichtet sei. Somit könne gar keine vorsätzliche oder eventualvorsätzliche Handlung vorliegen.
 - Weiter sei zu berücksichtigen, dass die Zeit zwischen dem Eingreifen der Schiedsrichter und dem weiteren Faustschlag lediglich eine Sekunde betrug. Dies sei

- sehr kurz.
- Die Beschuldigten beantragen weiter, dass der beteiligte Linesman Dominik Schlegel als Zeuge zum Sachverhalt zu befragen sei.

Die Stellungnahme der Beschuldigten wird zu den Akten genommen. Der Beweisantrag, wonach der Linesman Dominik Schlegel einzuvernehmen sei, wird abgelehnt. Es ist nicht ersichtlich, dass dieser Zusätzliches zu den bereits bei den Akten liegenden Videobildern und Stellungnahmen beitragen könnte. Es wird deshalb anhand der vorliegenden Videobildern, des Antrags des Officiatings und der Stellungnahme der Beschuldigten entschieden.

- 5) Rechtliches:** 1. Bezüglich IIHF Regel 39 und 40 wurde auf die Saison 2023/2024 hin die SIHF-Regel „Beschimpfung von Offiziellen“ revidiert. Die National League hat die Möglichkeit, eigene Regeln aufzustellen und damit auch die Kompetenz, Regeln der IIHF in Bezug auf den eigenen Spielbetrieb abzuändern, was sie hier gemacht hat.

Diese Regel sieht vor, dass im Rahmen eines Tarif- oder ordentlichen Verfahrens ein Spieler zusätzlich bestraft werden soll, wenn gravierendere Verstösse vorliegen. Diese Verstösse werden dabei in drei Kategorien klassifiziert, nämlich:

Kategorie I

In die Kategorie I fallen sämtliche Sachverhalte, bei denen der Schieds- oder Linienrichter in irgendeiner Art bedroht oder erniedrigt wird, ohne dass ein physischer Kontakt erfolgt, so insbesondere auch durch Gesten und Zeichen. Ebenfalls in dieser Kategorie zu beurteilen sind sämtliche verbalen Beschimpfungen und Verunglimpfungen gegenüber einem Schieds- oder Linienrichter. Ein Spezialfall dieser Kategorie ist der Sachverhalt, bei dem sich ein Spieler während einer Auseinandersetzung mit einem Gegenspieler vom Schieds- oder Linienrichter versucht zu lösen.

Das Strafmass dieser Kategorie ist eine Busse nach Bussentarif (Code 8b; verbunden mit einer Verwarnung, dass im Wiederholungsfall eine oder mehrere Spielsperren drohen) oder eine Sperre von mindestens einem Spiel, verbunden mit einer Busse nach Bussentarif Code 8b.

Kategorie II

In die Kategorie II fallen sämtliche Sachverhalte, bei denen ein Spieler physisch Kontakt mit dem Schieds- oder Linienrichter hat und dieser Kontakt über das übliche Mass hinausgeht, was in der entsprechenden Situation vom Spiel her erwartet werden kann. Insbesondere handelt es sich dabei um physische Kontakte, die fahrlässig erfolgen. Gleichwohl kann der Schieds- oder Linienrichter bei der Aktion einem Gefährdungspotential ausgesetzt werden. Ebenfalls in diese Kategorie fallen Aktionen, bei denen der Schieds- oder Linienrichter zwar absichtlich angegangen wird, die Intensität aber zu tief ist, um diesen einer Gefährdung auszusetzen. Weiter ist unter dieser Kategorie zu bestrafen, wenn ein Spieler den Puck fahrlässig in die Richtung des Schieds- oder Linienrichters schießt. Ebenfalls in diese Kategorie fallen Sachverhalte, bei denen ein Spieler in die allgemeine Richtung des Schieds- oder Linienrichters spuckt, diesen dabei aber nicht trifft.

Das Strafmass dieser Kategorie ist eine Busse nach Bussentarif (Code 8b; verbunden mit einer Verwarnung, dass im Wiederholungsfall eine oder mehrere Spielsperren drohen) oder eine Sperre von mindestens einem bis maximal fünf Spielen, verbunden mit einer Busse nach Bussentarif Code 8b.

Kategorie III

In die Kategorie III fallen sämtliche Sachverhalte, bei denen ein Spieler absichtlich die physische Integrität eines Schieds- oder Linienrichters angreift. Ebenfalls in diese Kategorie fallen Sachverhalte, bei denen ein Schieds- oder Linienrichter angespuckt oder ihm Blut abgewischt wird. Weiter zu bestrafen sind Sachverhalte, bei denen ein Spieler den Puck absichtlich in die Richtung des Schieds- oder Linienrichters schießt, unabhängig davon, ob er ihn trifft oder nicht.

Das Strafmass dieser Kategorie ist eine Sperre von mindestens fünf Spielen, verbunden mit einer Busse nach Bussentarif Code 8b.

Das Officiating hat diese Regel auch in ihre Regelinterpretationen aufgenommen und darin im gleichen Wortlaut wiedergegeben.

Diese Regel enthält mit den drei Kategorien für Vergehen gegen Schiedsrichter einen Strafrahmen für die verschiedenen Vergehensarten.

- 6) Begründung:** 1. Mit der SIHF-Regel „Beschimpfung von Offiziellen“ sollen alle regelwidrigen

Verhaltensweisen gegenüber Schiedsrichtern sanktioniert werden. Es ist deshalb zu prüfen, ob eine und falls ja welche der drei Kategorien aus der SIHF-Regel einschlägig ist. In Kategorie I werden die nicht-physischen Fälle sanktioniert. Es geht darin vornehmlich um Drohgebärden und Beschimpfungen gegenüber dem Schiedsrichter oder sich bei einem Spielergerangel vom eingreifenden Schiedsrichter absichtlich versuchen zu befreien. Kategorie II sanktioniert jede physische Gewalt gegenüber Schiedsrichtern, ausser diese ist so heftig und vorsätzlich, dass sie unter Kategorie III zu subsumieren ist. Dabei ist jede physische Gewalt gemeint („in irgendeiner Art“), auch wenn keine Absicht vorliegt diesen verletzen zu wollen. Die Kategorie II sieht einen Strafraum von einer Busse nach Bussentarif bis fünf Spielsperren vor. Kategorie III einen solchen ab fünf Spielsperren.

2. Vorliegend befindet sich der Beschuldigte in einem Faustkampf mit dem Gegenspieler. Gegen Ende dieses Kampfes versetzt der Beschuldigte seinem Gegenspieler einen harten Schlag mit der rechten Faust und zieht ihm gleichzeitig das Leibchen über den Kopf. Der Gegenspieler kann sich offensichtlich nicht mehr wehren, weshalb der Linienrichter #73 zwischen die Kontrahenten geht, um diese zu trennen. Dabei drückt er den Beschuldigten mit seinem linken Arm zur Seite. Der andere Linesman #96 kommt von der linken Seite ebenfalls dazu und hält den Beschuldigten zurück. Dieser löst sich und schlägt nochmals auf seinen Kontrahenten ein. Dieser Schlag touchiert den Helm des Linesman #73 (Dominik Schlegel) resp. das Plexi des Helms, worauf sich dessen Kopf nach rechts bewegt. Beim Zurückziehen des Arms blieb er mit dem Handschuh wiederum am Helm/Plexi von Dominik Schlegel hängen, weshalb sich dessen Kopf nochmals bewegt.
3. In seinem Antrag führt das Sounding Board aus, dass die Linesmen am Schluss des Faustkampfes korrekt dazwischengegangen seien. Dabei habe sich der betroffene Linesman Dominik Schlegel klar zu erkennen gegeben, dass er so handeln werde, was der Beschuldigte hätte wahrnehmen sollen. Dennoch habe er zu einem weiteren Schlag angesetzt und dabei Dominik Schlegel seitlich am Kopf getroffen. Die Aktion des Beschuldigten sei eventualvorsätzlich, da sie rücksichtslos und absolut unnötig erfolgt sei.
4. In seiner Stellungnahme schreibt der Beschuldigte, dass der Linesman Dominik Schlegel nicht durch den eigentlichen Schlag getroffen worden sei, sondern erst durch das Zurückziehen des Arms. Aus diesem Grund könne nicht von einem "nicht unerheblichen Kontakt" gesprochen werden. Dass der Kontakt nur schwach war, zeige auch die Nichtreaktion des Schiedsrichters, auch nach dem Vorfall. Generell könne die Härte des Schlages nicht anhand der Videobilder beurteilt werden.
Wie vorstehend dargelegt, sind diese Sachverhaltsdarstellungen der Beschuldigten klar falsch. Die Videobilder zeigen, dass sich der Beschuldigten zum einen vom einschreitenden Linesman löst und einen weiteren Schlag ausführt. Dabei trifft er den Linesman zweimal mit der Hand (beim Schlag und beim Zurückziehen). Dabei ist auch das Argument des Beschuldigten, wonach er nur kurz Zeit gehabt hätte, um zu reagieren, nicht beachtlich. Zum einen weiss er als erfahrener Spieler auf diesem Niveau, dass der Linesman in dieser Situation – der Gegenspieler hatte das Leibchen über dem Kopf und war wehrlos – dazwischengehen wird. Zum anderen drückte ihn der Linesman physisch weg und erst dann holt er nochmals zu einem Schlag aus. Es war nicht so, dass die Ausführung bereits im Gange war. Somit steht unzweifelhaft fest, dass er sich gegen den hineinpreschenden Linesman wehrt und anschliessend noch einen weiteren Schlag ausführt und dabei zweimal auch den Linesman touchiert. Dieser Kontakt war zwar nicht sehr hart, dennoch verletzt der Beschuldigte seine Sorgfaltspflicht, wenn er in dieser Situation, in welcher der Linesman den Faustkampf auflösen will, einen weiteren Faustuschlag durchzieht. Er nimmt dabei gerade in Kauf, dass er ebenfalls den Linesman treffen könnte; es ist denn vorliegend auch dem Faktor Glück zuzusprechen, dass der Linesman nicht härter getroffen wird.
Weiter wurde betreffend der anzuwendenden Regel ausgeführt, dass die IIHF Regel 39.5 III eine vorsätzliche oder eventualvorsätzliche Handlung voraussetze und eine solche klar nicht gegeben sei. Vorliegend kommt – wie einleitend festgehalten wurde – die eigene Regel der National League betreffend Abuse of Officials zur Anwendung. Diese sieht drei Kategorien vor, wobei die zweite Kategorie vorliegend einschlägig ist. Diese behandelt physische Kontakte mit Schiedsrichtern, die über das übliche Mass hinausgehen. Dies ist hier der Fall: Wie dargelegt wurde, kann vom Beschuldigten in dieser Situation erwartet werden, dass er – in dem Moment, als die Linesmen eingreifen – von seinem Kontrahenten ablässt. Dies macht er aber gerade nicht und trifft mit einem Schlag teilweise den Schiedsrichter und riskiert, dass er diesen noch härter treffen könnte.
5. Die Schilderung des Sachverhalts durch das Sounding Board ist somit zutreffend. Das Gefährdungspotential einer solchen Aktion wiegt nicht mehr leicht. Dem Beschuldigten kann anhand der Videobilder zwar keine direkte Absicht unterstellt werden, dass er den Schiedsrichter treffen wollte. Dennoch ist ihm eine grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Er

könnte ohne Weiteres den Faustkampf beenden und den Anweisungen des Linesman folgen. Dem Beschuldigten kann zugutegehalten werden, dass der eigentliche Treffer gegen den Kopf des Linesman nicht sehr wuchtig war, sondern dieser einfach zwei Mal touchiert worden ist.

Entsprechend den vorstehenden Ausführungen erfüllt das Verhalten des Beschuldigten ohne Weiteres die Voraussetzungen von Kategorie II. Es handelt sich um einen Kontakt mit dem Schiedsrichter, der weit über das übliche Mass hinausgeht. Die Kategorie II gibt einen Strafrahmen von mindestens einer Busse nach Bussentarif bis fünf Spielsperren vor. Der physische Kontakt ist nicht sehr wuchtig, dennoch verletzt der Beschuldigte dabei seine Sorgfaltspflicht. Angesichts der gesamten Umstände ist die Strafe deshalb nicht mehr im untersten Rahmen der Kategorie II anzusetzen. Das sich Lösen vom Linesman gilt als Pflichtverletzung und das nachträgliche Vornehmen eines weiteres Faustschlages, als der Linesman bereits dazwischen geht, ebenfalls.

6. Der Einzelrichter setzt die Strafe auf 2 Spielsperren fest. Zusätzlich ist praxisgemäss eine Busse auszusprechen, die auf der Grundbusse für eine Matchstrafe gemäss Bussentarif (8b) beruht (mittlere Kategorie: CHF 1'260.00) und für jede zusätzliche Sperre um 50 % zu erhöhen ist. Gesamthaft ist damit eine Busse von CHF 1'890.00 auszusprechen.

- 7) Entscheid:**
1. Der Beschuldigte wird für 2 Spiele gesperrt. Eine dieser Spielsperren wurde am 3. Oktober 2023 bereits verbüsst, womit noch eine weitere Spielsperre verbleibt.
 2. Die Beschuldigten haben eine Busse in der Höhe von CHF 1'890.00 zu bezahlen. Die Verfahrenskosten, ausmachend CHF 710.00, werden den Beschuldigten auferlegt.

8) Kosten:	Verfahrenskosten	CHF 710.00
	Schreib- und Zustellgebühren	CHF 0.00
	<hr/>	
	Total	<hr/> CHF 710.00

- 9) Zahlung:** Der Betrag von **CHF 2'600.00** wird Ihnen durch das Sekretariat der SIHF separat in Rechnung gestellt.

- 10) Rechtsmittel:** Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 55 ff. Rechtspflegereglement innert 5 Tagen an das Verbandssportgericht des SIHF, c/o Swiss Ice Hockey Federation, Postfach, 8152 Glattbrugg (per Einschreiben oder per E-Mail an vsg@sihf.ch), Berufung eingereicht werden. Die Berufung hat nebst Beilage des vorliegenden Entscheides einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Datum: 4. Oktober 2023

Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport



Reto Annen
Stv. Einzelrichter Safety

judge@sihf.ch